

Vorblatt

Problem:

Trotz der haftentlastenden Ausirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 sind die Justizanstalten in Österreich noch immer durch den hohen Häftlingsstand belastet. So wurden zum Stichtag 1.1.2010 8.365, zum Stichtag 1.2.2010 8.629 und zum Stichtag 1.3.2010 8.719 Personen in österreichischen Justizanstalten in Strafvollzug bzw. Untersuchungshaft (zum 1.3.2010 2.004 Personen) angehalten. Die Auslastung übersteigt daher wieder 100% der Belagsfähigkeit.

Ziel:

Sozial hinreichend integrierte Personen, die eine voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigende Strafzeit zu verbüßen haben, sollen diese zur Gänze (so genannte „Frontdoor-Variante“) oder teilweise (so genannte „Backdoor-Variante“) in Form von elektronisch überwachtem Hausarrest absolvieren können. Auch für den Vollzug der Untersuchungshaft soll diese Form der Anhaltung eine Alternative bieten.

Inhalt /Problemlösung:

Durch Änderungen des StVG, der StPO 1975 und des BewHG soll der elektronisch überwachte Hausarrest als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft eingeführt werden.

Elektronisch überwachter Hausarrest soll den Vollzug in der Anstalt im Ausmaß von bis zu zwölf Monaten ersetzen können, wobei der Rechtsbrecher seine Wohnung grundsätzlich nur für Zwecke seiner Beschäftigung oder Berufsausbildung sowie zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe verlassen dürfen soll. Er soll durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht überwacht und soweit betreut werden, als dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist. Für den Bereich der Untersuchungshaft ergeben sich Besonderheiten wegen des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.

Während das Gericht im Bereich der Untersuchungshaft ohnehin die Entscheidungskompetenz haben soll, soll es im Bereich des Strafvollzugs in die – an sich dem Anstaltsleiter zukommende – Entscheidung über die Vollzugsform insoweit eingebunden werden, als es im Urteil aussprechen können soll, dass ein elektronisch überwachter Hausarrest längstens für drei Monate bzw. bis zum rechnerisch frühest möglichen Zeitpunkt einer bedingten Entlassung nicht zulässig ist.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Ein herkömmlicher Hafttag verursachte im Jahr 2009 durchschnittliche Vollkosten in Höhe von rund 100.- Euro pro Insassen, während die Grenzkosten für einen Hafttag wegen des anhaltend hohen Belagsstandes in den Justizanstalten derzeit rund 11.- Euro betragen. Für die spezielle Vollzugsform der elektronischen Aufsicht können jedoch weder Voll- noch Grenzkosten herangezogen werden, sondern es ist hier auf die so genannten „sprungfixen Kosten“ abzustellen. Das bedeutet, dass sich die Kosten nicht linear, sondern abgestuft nach den jeweils vorliegenden Verhältnissen errechnen. So kann die voraussichtliche Reduktion des über das gesamte Bundesgebiet verteilten Insassenstandes um bis zu 5% nur dann zu einer Entlastung führen, wenn die Gesamtzahl an Insassen nicht ansteigt, die Kosten für die Elektronische Aufsicht den durch diese entfallenden Aufwand (sprungfixe Kosten) übersteigt, wenn eine größere Anzahl von Insassen pro Justizanstalt über einen längeren Zeitraum im elektronischen Hausarrest angehalten wird, denn erst eine solche Konstellation ermöglicht es etwa, weniger Abteilungen in einzelnen Justizanstalten zu betreiben oder eine spürbare Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen.

Die Kosten für den elektronisch überwachten Hausarrest umfassen den laufenden Aufwand für die Bereitstellung und Wartung der eingesetzten Technik, den Personalaufwand für die Kontrollen durch Justizwachebeamte in der Wohnung des Insassen und die Kosten für die sozialarbeiterische Betreuung bzw. Begleitung.

Weiters ist eine Erstinvestition von ca. 1,5 Mio. Euro zur Einführung der Elektronischen Aufsicht zu tätigen. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung der Fußgelenksbänder und die Kontrolleinheiten in den Wohnungen (Basisstationen), die Ausgaben für die Hard- und Software zur technischen Überwachung sowie die Schulungskosten für sämtliche Mitarbeiter. Die psychosoziale Betreuung fällt bei laufend etwa 500 Teilnehmern mit veranschlagten 3,6 Mio Euro pro Jahr ins Gewicht.

Jährlich werden mehr als 2.000 Personen zu Freiheitsstrafen im Ausmaß bis zu zwölf Monaten verurteilt. Anzunehmen ist, dass etwa fünf bis acht Prozent (das sind zwischen 255 und 408 Personen) der derzeit inhaftierten Strafgefangenen die Kriterien für den elektronisch überwachten Hausarrest erfüllen könnten.

Unter Berücksichtigung des Hausarrests als besondere Art der Haft für Beschuldigte wäre mit einer Zahl zwischen 300 und knapp 500 Personen zu rechnen, die zumindest temporär in dieser Vollzugsform angehalten werden können.

– **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– – **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Vermeidung der nachteiligen Wirkungen des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen bzw. die Förderung der Beschäftigung bzw. der Berufsausbildung von Strafgefangenen dient dem Ziel der Reduktion sozial bedingter Arbeitslosigkeit. Der Strafvollzug bildet hervorragende Facharbeiter in verschiedensten Berufen aus; er bietet Jugendlichen eine Schul- und Berufsausbildung.

– – **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen verursacht.

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Die bessere Wiedereingliederung sollte die Inanspruchnahme sozialer Leistungen verringern helfen.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nur insoweit in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, als die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009, Abl. L 294/20 v. 11.11. 2009) und von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird (Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008, ABi L 327/27 v. 5.12.2008), erleichtert werden kann.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Sozial hinreichend integrierte Personen, die eine voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigende Strafzeit zu verbüßen haben, sollen diese zur Gänze (so genannte „Frontdoor-Variante“) oder teilweise (so genannte „Backdoor-Variante“) in Form von elektronisch überwachtem Hausarrest absolvieren können. Auch für den Vollzug der Untersuchungshaft soll diese Form der Anhaltung eine Alternative bieten.

Durch Änderungen des StVG, der StPO 1975 und des BewHG soll der elektronisch überwachte Hausarrest als „Haft anderer Art“ für den Vollzug von Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft eingeführt werden.

Elektronisch überwachter Hausarrest soll den Vollzug in der Anstalt im Ausmaß von bis zu zwölf Monaten ersetzen können, wobei der Rechtsbrecher seine Wohnung grundsätzlich nur für Zwecke seiner Beschäftigung oder Berufsausbildung sowie zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe verlassen dürfen soll. Er soll durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht überwacht und soweit betreut werden, als dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist. Für den Bereich der Untersuchungshaft ergeben sich Besonderheiten wegen des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.

Während das Gericht im Bereich der Untersuchungshaft ohnehin die Entscheidungskompetenz haben soll, soll es im Bereich des Strafvollzugs in die – an sich dem Anstaltsleiter zukommende – Entscheidung über die Vollzugsform insoweit eingebunden werden, als es im Urteil aussprechen können soll, dass ein elektronisch überwachter Hausarrest längstens für drei Monate bzw. bis zum rechnerisch frühestmöglichen Zeitpunkt einer bedingten Entlassung nicht zulässig ist.

Der vorliegende Entwurf versteht sich als Umsetzung der Erfahrungen aus Modellversuchen. Der erste Modellversuch in Österreich fand 2006/2007 statt. Die Ausgangssituation für das zweite Modellprojekt war das Strafrechtsänderungsgesetz 2008, mit welchem die elektronische Aufsicht als Maßnahme zur Verhinderung eines Missbrauchs von Vollzugslockerungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde. In einem regional beschränkten Projektbetrieb wurde 2008 ein reines Vollzugsmodell in zwei Justizanstalten, das sich auf den Strafvollzug in gelockerter Form beschränkte, durchgeführt. Der Projektverlauf wurde äußerst positiv bewertet.

Das Ergebnis dieser Erfahrungen und der internationale Vergleich (im europäischen Raum vor allem Belgien, England und Schottland, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweden und Schweiz) mündeten schließlich in den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Überdies erscheint diese andere Art der Haft auch für den Bereich der Untersuchungshaft einen Vollzug außerhalb der Anstalt und unter weitgehender Vermeidung der nachteiligen Wirkungen auf das soziale Leben des Betroffenen, jedoch unter voller Wahrung des Sicherungszweckes der Untersuchungshaft einsetzbar.

Als Inkrafttretenszeitpunkt soll der 1. September 2010 festgelegt werden, weil zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Ausstattung der Justizanstalten mit geeigneten Mitteln der elektronischen Aufsicht sichergestellt werden kann.

Grundsatz soll sein, dass durch die elektronische Überwachung die Anwesenheit des Betroffenen in seiner Unterkunft technisch überwacht wird. In der Wohnung wird eine stationäre Einheit installiert, die mittels GSM bzw. Festnetz (wenn kein stabiles GSM-Netz vorhanden ist) ständig mit einem Server verbunden ist. Dieses Basisgerät kommuniziert mittels Radio Frequency (RF) mit einem am Fußgelenk des Betroffenen angebrachten Kunststoffband. Die RF-Reichweite kann auf verschiedene Entfernungen (Bewegungsradien) zur Basisstation eingestellt werden, sodass registriert wird wann sich die Person in welcher Entfernung zum Gerät aufhält.

Sowohl Basisgerät als auch Fußgelenksband lösen bei Manipulation (z.B. Versuch das Band zu entfernen oder das Gerät vom ursprünglichen Aufstellungsort wegzubewegen) Alarm aus. Die Fußbänder sind stoß- und wasserdicht; sie sind unter herkömmlicher Kleidung (Socken, Hose) nicht sichtbar. Das Basisgerät kann zusätzlich mit Stimm-, Gesichts- und Alkoholkontrolle ergänzt werden, sodass im Bedarfsfall eine sehr engmaschige Kontrolle ermöglicht bzw. Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Löst das Gerät Alarm aus, wird dieser sofort an die zuständige Justizanstalt weitergeleitet und die Justizwachebeamten halten Nachschau bzw. eine polizeiliche Fahndung wird ausgelöst. Ein Missbrauch

des elektronisch überwachten Hausarrests soll (jedenfalls) zur Folge haben, dass die (weitere) Haft in der Justizanstalt zu verbringen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein herkömmlicher Hafttag verursachte im Jahr 2009 durchschnittliche Vollkosten in Höhe von rund 100.- Euro pro Insassen, während die Grenzkosten für einen Hafttag wegen des anhaltend hohen Belagsstandes in den Justizanstalten derzeit rund 11.- Euro betragen. Für die spezielle Vollzugsform der elektronischen Aufsicht können jedoch weder Voll- noch Grenzkosten herangezogen werden, sondern es ist hier auf die so genannten „sprungfixen Kosten“ abzustellen. Das bedeutet, dass sich die Kosten nicht linear, sondern abgestuft nach den jeweils vorliegenden Verhältnissen errechnen. So kann die voraussichtliche Reduktion des über das gesamte Bundesgebiet verteilten Insassenstandes um bis zu 5% nur dann zu einer Entlastung führen, wenn die Gesamtzahl an Insassen nicht ansteigt, die Kosten für die Elektronische Aufsicht den durch diese entfallenden Aufwand (sprungfixe Kosten) übersteigt, wenn eine größere Anzahl von Insassen pro Justizanstalt über einen längeren Zeitraum im elektronischen Hausarrest angehalten wird, denn erst eine solche Konstellation ermöglicht es etwa, weniger Abteilungen in einzelnen Justizanstalten zu betreiben oder eine spürbare Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen.

Die Kosten für den elektronisch überwachten Hausarrest umfassen den laufenden Aufwand für die Bereitstellung und Wartung der eingesetzten Technik, den Personalaufwand für die Kontrollen durch Justizwachebeamte in der Wohnung des Insassen und die Kosten für die sozialarbeiterische Betreuung bzw. Begleitung.

Weiters ist eine Erstinvestition von ca. 1,5 Mio. Euro zur Einführung der Elektronischen Aufsicht zu tätigen. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung der Fußgelenksbänder und die Kontrolleinheiten in den Wohnungen (Basisstationen), die Ausgaben für die Hard- und Software zur technischen Überwachung sowie die Schulungskosten für sämtliche Mitarbeiter. Die psychosoziale Betreuung fällt bei laufend etwa 500 Teilnehmern mit veranschlagten 3,6 Mio Euro pro Jahr ins Gewicht.

Jährlich werden mehr als 2.000 Personen zu Freiheitsstrafen im Ausmaß bis zu zwölf Monaten verurteilt.

Anzunehmen ist, dass etwa fünf bis acht Prozent (das sind zwischen 255 und 408 Personen) der derzeit inhaftierten Strafgefangenen die Kriterien für den elektronisch überwachten Hausarrest erfüllen könnten.

Unter Berücksichtigung des Hausarrests als besondere Art der Haft für Beschuldigte wäre mit einer Zahl zwischen 300 und knapp 500 Personen zu rechnen, die zumindest temporär in dieser Vollzugsform angehalten werden können.

Im Bereich der Untersuchungshaft sollte die Prüfung der Voraussetzungen durch den zuständigen Richter zu keinen Mehrbelastungen führen, weil dadurch auch der Aufwand durch Haftverhandlungen vermieden wird.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 99 StVG):

In Anbetracht der Erfahrungen in den Modellversuchen sollen die technischen Gegebenheiten der elektronischen Aufsicht durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz festgelegt werden, die Wendung „dem Stand der Technik entsprechende“ ist daher entbehrlich und hätte zu entfallen.

Zu Z 3 (§§ 156b bis 156d StVG):

Zu § 156b:

In § 156b soll dargelegt werden, was unter Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest zu verstehen ist. Demnach bedeutet der Vollzug der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, dass sich der Strafgefangene in seiner Unterkunft aufzuhalten hat, einer (geeigneten; siehe Abs. 2 erster Satz sowie § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b) Beschäftigung nachgehen oder eine (geeignete) Berufsausbildung absolvieren muss und sich angemessenen Bedingungen seiner Lebensführung

außerhalb der Anstalt zu unterwerfen hat. Das Verlassen der Unterkunft ist dem Rechtsbrecher – soweit es sich nicht um die vorausgesetzte Beschäftigung handelt – nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe. Um die Einhaltung des Hausarrests gewährleisten zu können, ist der Rechtsbrecher durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht zu überwachen. Gemäß § 20 ist die erzieherische Beeinflussung des Strafgefangenen ein wesentliches Element des Strafvollzuges.

Nach dem vorgeschlagenen § 156c Abs. 1 Z 4 soll der Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest nur bewilligt werden dürfen, wenn anzunehmen ist, dass der Verurteilte oder Strafgefangene diese Vollzugsform nicht missbrauchen werde. Ähnlich wie bei der bedingten Nachsicht oder bei der bedingten Entlassung (vgl. die §§ 43, 45, 46 und 47 einerseits sowie § 50 StGB andererseits) soll es jedoch ausreichen, dass diese positive Prognose (erst) unter Einbeziehung sozialarbeiterischer Betreuung (vgl. den vorgeschlagenen § 156d Abs. 2) erstellt werden kann. Soweit andere als sozialarbeiterische Betreuung erforderlich ist, soll dies zwar für sich genommen kein Ausschlussgrund sein, es soll darauf jedoch nur im Rahmen der Bedingungen für den Vollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest nach Abs. 2 Bedacht genommen werden können. Insbesondere müsste der Verurteilte oder Strafgefangene, sofern keine Deckung im Rahmen des Sozialversicherungsschutzes gegeben ist, für die Kosten einer solchen Betreuung selbst aufkommen. Vermag er dies nicht, wäre eine solche Betreuung aber erforderlich, wird Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest grundsätzlich nicht in Frage kommen. Eine subsidiäre Kostentragung durch den Bund soll jedenfalls nicht vorgesehen sein und wird auch eine Tragung im Wege der Sozialhilfe – anders als bei bedingter Nachsicht oder bedingter Entlassung – regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Sozialarbeiterische Betreuung soll einem Betroffenen über die Vorbeugung gegen Missbrauch des elektronisch überwachten Hausarrests hinaus auch zuteil werden, soweit dies zur Erreichung des erzieherischen Zweckes des Strafvollzuges, also im Wesentlichen zur Vorbereitung auf ein straffreies Leben außerhalb der Anstalt auch ohne elektronische Überwachung, erforderlich ist.

Der Entwurf geht andererseits aber davon aus, dass eine sozialarbeiterische Betreuung nicht in jedem Fall notwendig sein wird, sondern Fälle denkbar sind, in denen der erzieherische Zweck des Strafvollzuges schon allein durch den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests selbst gewährleistet oder eine (sozialarbeiterische) Reintegrationshilfe (sonst) nicht erforderlich ist.

Da es sich beim elektronisch überwachten Hausarrest um eine Form des Vollzuges handelt, muss sich der Strafgefangene gewissen Einschränkungen in seiner Lebensführung unterwerfen, die dem Zweck des Strafvollzuges entsprechen sollen. Grundsätzlich soll das bedeuten, dass der Strafgefangene im Wesentlichen seiner Beschäftigung nachgeht und sich ansonsten in seiner Unterkunft aufhält. Durch Bedingungen sollen für den Strafgefangenen insbesondere die Zeiten, die er in der Unterkunft zu verbringen hat, sowie die Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten festgelegt werden. Bei der Beschäftigung soll es sich tunlichst um selbstständige oder unselbstständige Erwerbsarbeit handeln, deren Dauer möglichst der Normalarbeitszeit (vgl. § 3 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz) entsprechen soll. Die Bedingungen haben aber etwa auch auf Wegzeiten oder auf die Durchführung einer Therapie Rücksicht zu nehmen. Im Zentrum des elektronischen Hausarrests soll so ein strukturierter Tagesablauf mit vereinbarten Tätigkeiten und Anwesenheitspflichten stehen, der jedoch auch ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleisten soll, damit nicht jede geringe Überschreitung zu einem Widerruf dieser Vollzugsform führt. Die Bundesministerin für Justiz soll ermächtigt sein, durch Verordnung Richtlinien für die Gestaltung der Bedingungen der Lebensführung außerhalb der Anstalt sowie über die Art und die Durchführung der elektronischen Überwachung, einschließlich der Festlegung jener Justizanstalten, die über Einrichtungen zur elektronischen Überwachung zu verfügen haben, zu erlassen (zur technischen Abwicklung nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen siehe oben im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Wie auch beim Vollzug innerhalb der Anstalt soll der Strafgefangene dazu verpflichtet werden, einen Kostenbeitrag zu leisten. Der Anstaltsleiter hat in die Bemessung das Einkommen und den für eine einfache Lebensführung notwendigen Unterhaltsbedarf einzubeziehen. Die Leistung eines Kostenbeitrags soll jedoch entfallen, soweit dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Strafgefangenen oder ihm gegenüber unterhaltsberechtigter Personen gefährdet wäre.

Nicht sämtliche Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes können bei dieser Form des Strafvollzuges zur Anwendung kommen, es soll daher ausdrücklich auf jene Bestimmungen verwiesen werden, die (gegebenenfalls) sinngemäß gelten (weitere sinngemäß anzuwendende Normen finden sich verfahrensbezogen in den §§ 156c und 156d).

Zu § 156c:

In § 156c soll bestimmt werden, in welchen Fällen die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests in Frage kommt und wann diese Vollzugsform zu widerrufen sein soll.

Zu Abs. 1:

Formelle Grundvoraussetzung ist ein Antrag des Betroffenen. Dieser Antrag kann unter Umständen auch schon vor Strafantritt gestellt werden.

Im Übrigen sollen folgende Voraussetzungen für eine Bewilligung dieser Vollzugsform kumulativ gegeben sein müssen:

Materielle Grundvoraussetzungen sollen sein, dass es sich um eine oder mehrere zeitliche Freiheitsstrafen handelt und dass die noch zu verbüßende Strafzeit voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigen wird. Diese Voraussetzung wäre – soweit dem nicht ein Beschluss des Gerichts nach dem vorgeschlagenen § 266 StPO entgegensteht – jedenfalls erfüllt, wenn lediglich eine Freiheitsstrafe oder ein Strafenblock in der Dauer von maximal einem Jahr vollzogen wird bzw. vollzogen werden soll, weiters dann, wenn (sonst) bis zum urteilsmäßigen Strafende nur mehr ein Jahr oder weniger offen ist. Bei der Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen für den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest soll jedoch auch auf eine allfällige bedingte Entlassung Bedacht genommen werden. Hier kommt es darauf an, ob und gegebenenfalls wann der Betroffene nach Einschätzung des Anstaltsleiters bedingt entlassen wird. Bei dieser Einschätzung wird der Anstaltsleiter wie auch bei der Überstellung in den Entlassungsvollzug nach § 145 Abs. 2 die Gerichtspraxis in seine Prognose einfließen lassen müssen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest auch schon dann in Frage kommt, wenn die noch offene Strafzeit bis zur voraussichtlichen bedingten Entlassung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Dem Rechtsbrecher soll weiters im Inland eine geeignete Unterkunft zur Verfügung stehen müssen. Jedenfalls ungeeignet wäre eine Unterkunft, bei der die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Überwachung nicht gegeben sind. Darüber hinaus wird eine Unterkunft nur dann geeignet sein, wenn den Wohnumständen sonst keine resozialisierungshemmenden Faktoren anhaften, was jedoch grundsätzlich nicht generell-abstrakt, sondern im Rahmen der Prüfung nach § 156c Abs. 1 Z 4 ins Kalkül zu ziehen sein wird. In diesem Sinn würde es beispielsweise nicht schaden, wenn ein Betroffener bei einem ehemaligen Komplizen Unterkunft nimmt, sofern dieser mittlerweile selbst in geordneten Verhältnissen lebt (und daher ein Missbrauch insofern nicht zu befürchten wäre). Dass der Betroffene über die Wohnung dinglich oder bestandrechtlich verfügungsberechtigt ist, soll hingegen keine Voraussetzung sein, sondern soll es auch genügen, wenn die Wohnmöglichkeit von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird, ohne dass damit ein Rechtsanspruch des Betroffenen verbunden wäre. In diesem Sinn wäre es beispielsweise ausreichend, wenn eine Wohnmöglichkeit bei einem Angehörigen nachgewiesen werden kann oder von einer karitativen Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Der Vorschlag geht überdies davon aus, dass nur *eine* Unterkunft in Betracht kommt. Ein Pendeln über Tagespendeln mit allabendlicher Rückkehr in die Unterkunft hinaus soll daher grundsätzlich ebenso ausscheiden wie ein Wochenendaufenthalt in einem Zweitwohnsitz (selbst wenn auch eine solche weitere Unterkunft für sich genommen nicht ungeeignet wäre). Anlassbezogen kann in diesem Zusammenhang allenfalls im Wege der sinngemäß anzuwendenden §§ 99, 99a oder 147 Abhilfe geschaffen werden, bei mittel- bis längerfristigen Änderungen (z.B. Saisonarbeit oder Besuch einer Berufsschule) mit Wechsel der Unterkunft und damit einhergehender Vollzugsortsänderung.

Wesentliches Element ist zudem, dass der Rechtsbrecher im Inland einer geeigneten Beschäftigung nachgeht oder eine solche Berufsausbildung absolviert, wobei es sich bei der Beschäftigung tunlichst um selbstständige oder unselbstständige Erwerbsarbeit handeln soll, deren Umfang das Ausmaß der Normalarbeitszeit erreichen sollte (siehe § 156b Abs. 2). Soweit die Voraussetzungen des § 156c Abs. 1 lit. c und d (sonst) erfüllt sind, sollen jedoch auch andere Formen von Beschäftigung als geeignet angesehen werden können, so etwa auch die Kinderbetreuung. A priori wird grundsätzlich jeder rechtmäßigen Erwerbstätigkeit und jeder einer solchen dienenden Berufsausbildung die Eignung für den elektronisch überwachten Hausarrest zukommen, insbesondere dann, wenn es um die Fortsetzung einer bereits begonnenen Tätigkeit oder Ausbildung geht. Allerdings kann es aber beispielsweise an der Vereinbarkeit mit *einer* (ständigen) Unterkunft mangeln (z.B. Wochenpendeln, reisende Tätigkeit ohne tägliche Rückkehr an die Unterkunft). Hinsichtlich der späteren Verwertbarkeit einer angestrebten Berufsausbildung dürfen an die Eignung jedenfalls keine höheren Maßstäbe angelegt werden als an das im Vollzug dem Betroffenen zur Verfügung stehende Angebot. Ein allfälliges Spannungsverhältnis zwischen der Beschäftigung oder der Ausbildung und der Persönlichkeit des Betroffenen oder dem Delikt, dessentwegen der Betroffene Strafzeit zu verbüßen hat, wird grundsätzlich nicht im Rahmen der

generell-abstrakten Eignung der Beschäftigung, sondern im Rahmen der Prüfung nach § 156 Abs. 1 Z 4 StVG abzuklären sein.

Der Rechtsbrecher muss außerdem ein Einkommen beziehen, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Wiewohl es üblich sein wird, muss das Einkommen nicht aus der vorausgesetzten Beschäftigung bezogen werden. Denkbar wäre zum Beispiel, dass ein unterhaltsberechtigter Minderjähriger seiner Ausbildung weiterhin nachgeht.

Darüber hinaus muss der Rechtsbrecher entsprechenden Sozialversicherungsschutz genießen. Auch dieser muss nicht notwendigerweise aus der ausgeübten Beschäftigung erfließen.

Alle zuletzt genannten Voraussetzungen müssen im Inland vorliegen. Hinsichtlich Unterkunft sowie Beschäftigung und Berufsausbildung ergibt sich dies aus der Notwendigkeit der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen. „Im Inland“ bedeutet aber nicht, dass es sich um ein österreichisches Unternehmen handeln muss, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wird, sofern nur der Beschäftigungsort des Betroffenen in Österreich gelegen ist; auch beim Einkommen kommt es nur darauf an, dass der Betroffene im Inland darüber verfügen kann, mag auch die Zahlungsanweisung aus dem Ausland erfolgen. Schließlich ist es auch für den Sozialversicherungsschutz nicht notwendig, dass der Betroffene österreichischen Sozialversicherungsschutz genießt, sofern er nur berechtigt ist, im Inland Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Da der elektronisch überwachte Hausarrest nicht nur Auswirkungen auf den Strafgefangenen hat, sondern auch massiv in die Lebensführung der mit ihm im gemeinsam lebenden Personen eingreift, soll vor Bewilligung die schriftliche Einwilligung sämtlicher im gemeinsamem Haushalt lebenden Erwachsenen eingeholt werden.

Schließlich sollen vor Entscheidung über diese Vollzugsform die Wohnverhältnisse, das soziale Umfeld und allfällige Risikofaktoren vor dem Hintergrund von Aspekten wie Gefährlichkeit des Betroffenen, Art und Beweggrund der Anlasstat oder früherer Verurteilungen, dem nunmehrigen Lebenswandel und den Chancen auf ein redliches Fortkommen nach der Haft geprüft werden. Soweit nach dem Ergebnis dieser Prüfung (zu beachten wäre auch die zusätzliche Voraussetzung des § 156d Abs. 3) und bei Einhaltung der festgelegten Bedingungen (wobei die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Bedingungen als Risikofaktor zu prüfen ist), Grund zur Annahme besteht, dass ein Missbrauch der Vollzugsform nicht zu befürchten ist, wäre der Antrag zu bewilligen.

Zu Abs. 2:

Die Anhaltung im elektronischen überwachten Hausarrest soll unter folgenden Umständen widerrufen werden: Eine für die Bewilligung notwendige Voraussetzung fällt weg, zu denken wäre hier etwa an den Verlust der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes, wobei es auf ein Verschulden des Betroffenen nicht ankommen soll. Durch den Verweis auf § 145 Abs. 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der bloße Umstand, dass der Strafgefangene entgegen der Einschätzung des Anstaltsleiters nicht bedingt entlassen wurde (und aus der Gerichtsentscheidung womöglich ableitbar ist, dass die zeitlichen Voraussetzungen auch bis auf weiteres aus der Sicht des Vollzugsgerichts nicht vorliegen würden), für sich genommen nicht zum Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrests führen können soll. Zu widerrufen wäre auch, wenn der Strafgefangene eine Anordnung oder eine festgelegte Bedingung nicht einhält. Dies muss entweder in schwerwiegender Weise, sodass eine Weiterführung nach den Zwecken des Strafvollzuges nicht mehr zielführend erscheint, oder trotz förmlicher Mahnung geschehen. Die Mahnung muss in förmlicher Weise, entweder mündlich oder durch Zustellung eines Schriftstücks, erfolgt sein. Sinn der Mahnung soll es sein, dem Strafgefangenen die festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen für diese Vollzugsform noch einmal nachdrücklich in Erinnerung zu rufen und solcherart deren Befolgung einzumahnen. Mutwillige Nichtbefolgung ist jedoch nicht notwendig.

Da mit dem Vollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest auch intensive Einschränkungen und Belastungen für den Strafgefangenen einhergehen, soll es ihm möglich sein zu erklären, dass er die auferlegten Bedingungen nicht mehr einhalten könne.

Schließlich soll auch der dringende Verdacht, dass der Strafgefangene eine strafbare Handlung begangen habe, zu einem Widerruf der Vollzugsform führen können. Allerdings soll entweder der dringende Tatverdacht in Bezug auf eine während des elektronischen Hausarrests verübte Vorsatztat bestehen müssen, oder es muss sich um den dringenden Verdacht eines Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikts handeln, dessen Verifizierung im Falle einer Verurteilung dazu führen würde, dass der Vollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest nicht mehr bewilligt würde, weil im Lichte dieser weiteren Tat eine günstige Prognose im Sinne des Abs. 1 Z 4 nicht mehr erstellt werden könnte; ob sich der Verdacht in einem solchen Fall auf eine während des elektronisch überwachten Hausarrests oder schon davor

begangene strafbare Handlung richtet, wäre dabei irrelevant, sofern es sich nur um einen neu hervorgekommenen Verdacht handelt.

Zu § 156d:

Zu Abs. 1:

Zuständig für die Entscheidung über die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest und dessen Widerruf ist der Leiter der Anstalt, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe noch nicht angetreten (so genannte „Frontdoor-Variante“), so ist der Leiter derjenigen Justizanstalt zuständig, in der die Freiheitsstrafe zu vollziehen wäre. Dies jedoch nur dann, wenn sich die Unterkunft des Rechtsbrechers im Sprengel des Landesgerichts, in dem die betreffende Justizanstalt liegt, befindet und diese über die Möglichkeit einer elektronischen Überwachung verfügt. Wird der Rechtsbrecher in einer anderen Anstalt angehalten, kommt die Entscheidung über den elektronisch überwachten Hausarrest der Vollzugsdirektion zu, die auch – sofern der Antrag bewilligt wird – die erforderliche Änderung des Strafvollzugsortes zu verfügen hat (§ 10). Durch den Verweis auf § 135 Abs. 2 und Abs. 3 soll ermöglicht werden, dass der Verurteilte oder Strafgefangene vor der Entscheidung zu hören ist, dass für die Beurteilung von Risikofaktoren wie für Zwecke der Erstellung des Vollzugsplans Erhebungen durchgeführt werden können und dass nach der Entscheidung mit dem Betroffenen ein Gespräch über die maßgeblichen Erwägungen zu führen ist. Zu Abs. 2:

Ein zentrales Element des elektronisch überwachten Hausarrests liegt in den festgelegten Bedingungen seiner Lebensführung außerhalb der Anstalt, die in § 156b Abs. 2 näher beschrieben werden. Zudem soll – soweit erforderlich – Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person gewährt werden. Der Aufgabenbereich dieser Betreuung soll zum einen in der Unterstützung des Strafgefangenen bei der Einhaltung der festgelegten Bedingungen bestehen, zum anderen der erzieherischen Betreuung im Hinblick auf ein straffreies Leben ohne elektronische Überwachung dienen. Vgl im Übrigen oben bei § 156b sowie bei § 29c Bewährungshilfegesetz.

Zu Abs. 3:

Bei Personen, die wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung oder gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn diese Tat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, verurteilt wurden, soll zur Prüfung allfälliger Risikofaktoren und der Gefahr des Missbrauchs dieser Vollzugsform vor der Entscheidung eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) eingeholt werden.

Zu Abs. 4:

Idealerweise sollte bei der so genannten „Frontdoor-Variante“ innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 entschieden werden können. Da jedoch allenfalls umfangreiche Prüfungen der Voraussetzungen mit dem Antrag auf Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests einhergehen und Anträge womöglich erst knapp vor Verstreichen der Frist gestellt werden können, soll diese Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag gehemmt werden, sofern der Antrag nicht offenbar aussichtslos ist. Die Aufnahme in den Vollzug soll sich bei Bewilligung des Antrags auf die Maßnahmen der §§ 131 Abs. 1 und 132 Abs. 4 bis 7 beschränken.

Der Entwurf begründet ein subjektives Recht des Strafgefangenen. Daher unterliegt eine allfällige ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters den Rechtsmittelmöglichkeiten des StVG.

Zu Art. 2 (Änderung der Strafprozessordnung):

Zu Z 1 bis Z 3 (§§ 173a, 174 Abs. 3 Z 8 und 176 Abs. 1 Z 2):

Mit diesen Bestimmungen soll der elektronisch überwachte Hausarrest als - in der Systematik des Haftrechts der StPO - besondere Art der Untersuchungshaft verankert werden. Anders als bei der Haft anderer Art im Sinne des § 173 Abs. 4 StPO, die eben keine Untersuchungshaft darstellt (vgl. *Kirchbacher/Rami*, WKStPO § 173 Rz 61), sollen auf diese Art der Haft grundsätzlich die Bestimmungen der Untersuchungshaft anzuwenden sein; auch die besondere Ausprägung des Beschleunigungsgrundsatzes (§ 9 Abs. 2 StPO) soll durch die Verhängung des Hausarrests nicht an Wirkung verlieren.

Eine Einordnung als gelinderes Mittel scheidet wegen des besonderen Eingriffs durch die weit in das privat- und Familienleben eindringende Form der elektronischen Überwachung und der haftgleichen Beschränkung der Lebensführung aus.

Grundlegende Voraussetzung dieser Art von Haft ist, dass der Sicherungszweck der Untersuchungshaft nicht durch Anwendung gelinderer Mittel erfüllt werden kann, der Beschuldigte dennoch aber soweit sozial integriert ist, dass es zu erwarten ist, er werde in Anbetracht der elektronischen Überwachung keine

Handlungen setzen, deren Abwehr die Untersuchungshaft dient. Grundsätzlich sollen daher die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sowohl hinsichtlich der Haftfristen als auch der Höchstdauer der Untersuchungshaft (§§ 175, 178 StPO) für den Hausarrest gelten, allerdings soll über die Fortsetzung des Hausarrests durch Beschluss ohne vorangegangene Haftverhandlung entschieden werden können. Der Beschuldigte muss im Inland über einen Wohnsitz verfügen, der im Hinblick auf die Haftgründe auch für den Vollzug des Hausarrests geeignet ist, was etwa dann nicht der Fall wäre, wenn dem Beschuldigten eine Tatbegehung zum Nachteil von Mitbewohnern zur Last liegt und die Gefahr der Tatausführung oder der neuerlichen Tatbegehung besteht. Im Hinblick auf die Eingriffsintensität der elektronischen Überwachung soll diese besondere Art der Haft auch der Zustimmung des Beschuldigten bedürfen (§ 173a Abs. 1 StPO).

Das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen soll grundsätzlich auf Antrag des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Eine Anordnung des Hausarrests durch das Gericht von Amts wegen soll daher nicht in Betracht kommen. Das Gericht soll den Beschuldigten im Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft jedoch über die Möglichkeit einer solchen Antragstellung zu belehren haben (§ 174 Abs. 3 Z 8 StPO).

Wird ein Antrag auf diese Art der Haft gestellt, so soll das Gericht vorläufige Bewährungshilfe anordnen und die Bewährungshilfe um Erhebung des sozialen Umfelds und des Grads der sozialen und beruflichen Integration des Beschuldigten ersuchen. Die Bewährungshilfe soll mit dem Beschuldigten Kontakt aufnehmen und mit ihm die Bedingungen des Hausarrests ausarbeiten, deren Einhaltung der Beschuldigte durch Gelöbnis zu bekräftigen haben soll. Dem Wesen des Hausarrests entspricht es, dass der Beschuldigte seine Wohnung nur zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung und zur Beschaffung von Gütern des täglichen Lebensbedarfs auf der jeweils kürzesten Wegstrecke verlassen darf. Auch die Art der Beschäftigung muss eine solche sein, durch welche die Haftzwecke nicht gefährdet werden (§ 173a Abs. 2 StPO).

Über die Bewilligung des Hausarrests soll in einer Haftverhandlung zu entscheiden sein, was auch bedeutet, dass eine solche unverzüglich anzuberaumen wäre (§ 176 Abs. 1 Z 2 StPO). Spätestens in dieser Haftverhandlung soll die Bewährungshilfe über die Lebensverhältnisse des Beschuldigten, einschließlich seiner Beschäftigung zu berichten und der Beschuldigte seine Zustimmung zur elektronischen Überwachung mit dem Gelöbnis zu erklären haben, die ihm auferlegten Bedingungen des Vollzugs des Hausarrests nicht zu übertreten (§ 173a Abs. 2 StPO).

Wird dem Antrag stattgegeben, so soll das Gericht auch die Sicherheitsbehörden mit Überwachungsaufgaben betrauen können, in welchem Fall die Staatsanwaltschaft diese unverzüglich zu verständigen haben soll, deren Organe sodann über die im Rahmen der Überwachung der gerichtlichen Aufsicht nach § 52a Abs. 3 StGB zur Verfügung stehenden Befugnisse verfügen. Jedenfalls wäre jedoch die zuständige Kriminalpolizei zu verständigen (§ 173a Abs. 3 StPO).

Das Gericht soll den Hausarrest zu widerrufen und den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft anzuordnen haben, wenn der Beschuldigte erklärt, seine Zustimmung zu widerrufen. Der Hausarrest soll darüber hinaus auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu widerrufen sein, wenn der Beschuldigte seinem Gelöbnis zuwider die Bedingungen nicht einhält oder wenn sonst hervorkommt, dass die Haftzwecke durch den Hausarrest nicht erreicht werden können. Mit der Durchführung der Überstellung in Untersuchungshaft soll die Kriminalpolizei beauftragt werden (§ 173a Abs. 4 StPO). Soweit der Beschuldigte nicht seine Enthaftung beantragt, wird über die Fortsetzung der Untersuchungshaft in einer Haftverhandlung vor dem Ablauf der zuletzt im Beschluss über die Verhängung oder Fortsetzung des Hausarrests gesetzten Frist zu entscheiden sein.

Zu Z 4 (§ 266):

In dieser Bestimmung soll die Grundlage für den Ausspruch des erkennenden Gerichts geschaffen werden, dass die Freiheitsstrafe aus spezial- oder generalpräventiven Erwägungen nicht durch elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen werden darf. Die zeitliche Wirkung eines solchen Ausspruchs soll mit dem frühest möglichen Zeitpunkt einer bedingten Entlassung begrenzt werden. Es handelt sich bei diesem Ausspruch seinem Charakter nach um eine Strafzumessungsfrage, was dadurch unterstrichen wird, dass das Gericht die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, den Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat (§ 43 Abs. 1 letzter Satz StGB) zu berücksichtigen haben soll.

Da es sich um einen Teil des Strafausspruchs handelt, soll er mit Berufung wegen Strafe anzufechten sein.

Um jeden Zweifel einer Anwendung des § 31a StGB auszuschließen, soll im Abs. 2 besonders angeordnet werden, dass das Gericht seinen Ausspruch im Fall einer nachträglich bekannt gewordenen oder eingetretenen Änderung der Umstände aufheben können soll.

Zu Art. 3 (Änderung des Bewährungshilfegesetzes):

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 29 sowie der Einfügung des neu vorgeschlagenen § 29c soll die sozialarbeiterische Betreuung nach dem bewährten Muster der Konfliktregelung (§§ 29, 29a Bewährungshilfegesetz) und der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie Schulungen und Kursen (§§ 29, 29b Bewährungshilfegesetz) in das Bewährungshilfegesetz integriert werden. Dass der bisherige § 29c die Paragraphenbezeichnung 29d erhalten soll, ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Unterbrechung der Freiheitsstrafe

Unterbrechung der Freiheitsstrafe

§ 99. (1) bis (4) ...

§ 99. (1) bis (4) ...

(5) Die Entscheidung über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe und den Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu. Wird die Unterbrechung widerrufen, hat der Anstaltsleiter zugleich die sofortige Vorführung zu veranlassen. Soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zweckmäßig erscheint, ist vor der Entscheidung über die Unterbrechung und ihren Widerruf eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen. Soweit dies nach der Person des Strafgefangenen und seiner Entwicklung erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 zu sichern, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen und Bedingungen zu gestatten und sind nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit in der Anstalt und dem Stand der Technik entsprechende und geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht anzuordnen.

(5) Die Entscheidung über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe und den Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu. Wird die Unterbrechung widerrufen, hat der Anstaltsleiter zugleich die sofortige Vorführung zu veranlassen. Soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zweckmäßig erscheint, ist vor der Entscheidung über die Unterbrechung und ihren Widerruf eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen. Soweit dies nach der Person des Strafgefangenen und seiner Entwicklung erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 zu sichern, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen und Bedingungen zu gestatten und sind nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit in der Anstalt geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht anzuordnen.

(5a) Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung Richtlinien über die Art und die Durchführung der elektronischen Aufsicht zu erlassen.

(6)..

(6)..

FÜNFTER ABSCHNITT

Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest

Grundsätze des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest

§ 156b. (1) Der Vollzug der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bedeutet, dass der Strafgefangene sich in seiner Unterkunft aufzuhalten, einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Berufsausbildung zu absolvieren und sich angemessenen Bedingungen seiner Lebensführung außerhalb der Anstalt (Abs. 2) zu unterwerfen hat. Dem Strafgefangenen ist es untersagt, die Unterkunft außer zur Ausübung seiner Beschäftigung oder Berufsausbildung, aus sonstigen in den Bedingungen genannten Gründen, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs oder zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe zu verlassen. Er ist durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht zu überwachen und soweit zu betreuen, als dies zur

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist.

(2) Die Bedingungen sollen eine den Zwecken des Strafvollzugs dienende Lebensführung sicherstellen und insbesondere die in der Unterkunft zu verbringenden Zeiten sowie die Arbeits- und Ausbildungszeiten, welche tunlichst der Normalarbeitszeit zu entsprechen haben, festlegen. Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung Richtlinien für die Gestaltung der Bedingungen der Lebensführung außerhalb der Anstalt sowie über die Art und die Durchführung der elektronischen Überwachung, einschließlich der Festlegung jener Justizanstalten, die über Einrichtungen zur elektronischen Überwachung zu verfügen haben, zu erlassen.

(3) Der Strafgefangene ist zur Leistung eines angemessenen, vom Anstaltsleiter festzusetzenden Kostenbeitrags verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt soweit, als durch ihre Erfüllung der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Strafgefangenen und der Personen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, gefährdet wäre. Im Übrigen gelten die §§ 20, 22, 26, 27, 30, 32a, 36 Abs. 1, 64 Abs 2 letzter Satz, 72, 99, 99a, 102, 102a, 104 bis 110, 113, 116, 118, 119 bis 122, 146 bis 149, 152 und 152a sinngemäß.

Bewilligung und Widerruf

§ 156c. (1) Der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests ist auf Antrag des Strafgefangenen oder eines schon vor Strafantritt zulässigen Antrags des Verurteilten zu bewilligen, wenn

1. die noch zu verbüßende Strafzeit voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigt,
2. der Rechtsbrecher im Inland
 - a. über eine geeignete Unterkunft verfügt,
 - b. einer geeigneten Beschäftigung nachgeht oder eine solche Berufsausbildung absolviert,
 - c. Einkommen bezieht, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann,
 - d. Sozialversicherungsschutz genießt,
3. die schriftliche Einwilligung sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebender volljähriger Personen vorliegt, und
4. nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der Bedingungen anzunehmen ist, dass der Rechtsbrecher diese Vollzugsform nicht missbrauchen wird.

(2) Die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest ist zu widerrufen, wenn

1. eine für ihre Anordnung notwendige Voraussetzung wegfällt, wobei jedoch § 145 Abs. 3

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

sinngemäß gilt,

2. der Strafgefängene eine Anordnung oder eine ihm auferlegte Bedingung entweder in schwerwiegender Weise oder trotz einer förmlicher Mahnung nicht einhält,

3. der Strafgefängene erklärt, die Bedingungen nicht mehr einhalten zu können, oder

4. gegen den Strafgefängenen der dringende Verdacht besteht, eine vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlung während des elektronisch überwachten Hausarrests oder eine vorsätzliche oder fahrlässige gerichtlich strafbare Handlung, deren Aburteilung nach Abs. 1 Z 4 einer Bewilligung des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest entgegenstehen würde, begangen zu haben.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 156d. (1) Die Entscheidung über die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest und den Widerruf stehen dem Leiter der Justizanstalt zu, in der die Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Antragstellung vollzogen wird oder in der sie zu vollziehen wäre, wenn die Unterkunft des Strafgefängenen oder Verurteilten im Sprengel desjenigen Landesgerichtes gelegen ist, in dem auch die Justizanstalt liegt, und diese über Einrichtungen zur elektronischen Überwachung verfügt (§ 156b Abs. 2). Wird der Strafgefängene in einer anderen Anstalt angehalten, kommt die Entscheidung über die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest der Vollzugsdirektion zu, die im Falle der Genehmigung des Antrags zugleich die erforderliche Strafvollzugsortsänderung zu verfügen hat. § 135 Abs. 2 erster Satz letzter Halbsatz und zweiter Satz sowie Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Zugleich mit der Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests sind dem Strafgefängenen die Bedingungen seiner Lebensführung außerhalb der Anstalt aufzuerlegen und ihm erforderlichenfalls Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person (§ 29c Bewährungshilfegesetz) zu gewähren.

(3) Wurde der Rechtsbrecher wegen einer im § 52a Abs. 1 genannten strafbaren Handlung verurteilt, so ist vor Entscheidung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 156c Abs. 1 Z 2 eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen.

(4) Kann über den Antrag eines Verurteilten nicht innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 entschieden werden, so ist die Anordnung des Strafvollzuges bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig zu hemmen, wenn der Antrag nicht offenbar aussichtslos ist. Wird dem Antrag stattgegeben, hat sich die Aufnahme auf die in den §§ 131 Abs. 1 sowie 132 Abs. 4 und 7 vorgesehenen Maßnahmen zu beschränken.

Schlußbestimmungen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 181. (1) ...

(20) Die §§ 99, 156b bis 156d in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2010 in Kraft.

Artikel 2**Änderungen der Strafprozessordnung****Hausarrest**

§ 173a. (1) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten kann als Haft besonderer Art auch ein Hausarrest verhängt werden, der in der Unterkunft zu vollziehen ist, in welcher der Beschuldigte seinen inländischen Wohnsitz begründet hat. Die Verhängung des Hausarrests ist zulässig, wenn die Untersuchungshaft nicht gegen gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5) aufgehoben, der Zweck der Anhaltung (§ 182 Abs. 1) aber auch durch diese Art der Haft erreicht werden kann, weil sich der Beschuldigte in geordneten Lebensverhältnissen befindet und zustimmt, sich durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht (§ 156b Abs. 2 StVG) überwachen zu lassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Fortsetzung, Aufhebung und Höchstdauer der Untersuchungshaft mit der Maßgabe sinngemäß, dass ab Verhängung des Hausarrests Haftverhandlungen von Amts wegen nicht stattfinden und der Beschluss über die Fortsetzung oder Aufhebung des Hausarrests ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich ergehen kann.

(2) Über einen Antrag nach Abs. 1 ist in einer Haftverhandlung zu entscheiden (§ 176 Abs. 1). Gegebenenfalls hat das Gericht sogleich nach Antragstellung vorläufige Bewährungshilfe nach § 179 anzuordnen und die Bewährungshilfe zu beauftragen, dem Gericht spätestens in der Haftverhandlung über die Lebensverhältnisse des Beschuldigten und seine sozialen Bindungen, einschließlich der Möglichkeit, einer Beschäftigung ohne Gefährdung der Haftzwecke nachzugehen, zu berichten und mit dem Beschuldigten die Bedingungen für den Vollzug des Hausarrests zu vereinbaren, deren Einhaltung er in der Haftverhandlung durch Gelöbnis zu bekräftigen hat. Das Verlassen der Unterkunft ist außer zur Erreichung des Arbeitsplatzes sowie zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs auf der jeweils kürzesten Wegstrecke nicht zulässig.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat die Kriminalpolizei und die Sicherheitsbehörde des Ortes, an dem der Hausarrest vollzogen wird, zu verständigen. § 52a Abs. 2 und 3 StGB gilt sinngemäß.

(4) Das Gericht hat den Hausarrest zu widerrufen und den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft anzuordnen, wenn der Beschuldigte erklärt, seine Zustimmung zu widerrufen. Gleiches gilt auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn

Geltende Fassung**§ 174.** (1) bis (3) Z 7 ...

8. die Mitteilung, dass dem Beschuldigten Beschwerde zustehe und dass er im Übrigen jederzeit seine Enthaftung beantragen könne.

(4) ...

§ 176. (1) Z 1 ...

2. ohne Verzug, wenn der Beschuldigte seine Freilassung beantragt und sich die Staatsanwaltschaft dagegen ausspricht,

(1) Z 3 bis (5) ...

§ 266. aufgehoben**§ 514.** (1) bis (7) ...

(7) Die Regelungen über die Zuständigkeit der KStA für die Verfolgung von strafbaren Handlungen gemäß § 20a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2009 gelten für strafbare Handlungen, die nach dem 1. September 2009 begangen wurden. Für vor diesem Zeitpunkt begangene strafbare Handlungen besteht eine Zuständigkeit der KStA nur nach Maßgabe des Abs. 3. Abweichend von Abs. 6 kann die KStA Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die vor dem 1. Jänner 2009 begangen wurden und die ihr nach dem 1. September 2009 abgetreten wurden, der zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten.

(8) Die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 3, 28a Abs. 1 und 70 Abs. 1 in der Fassung des

Vorgeschlagene Fassung

der Beschuldigte seinem Gelöbnis zuwider die Bedingungen nicht einhält oder wenn sonst hervorkommt, dass die Haftzwecke durch den Hausarrest nicht erreicht werden können. Mit der Durchführung der Überstellung in Untersuchungshaft ist die Kriminalpolizei zu beauftragen.

§ 174. (1) bis (3) Z 7 ...

8. die Mitteilung, dass dem Beschuldigten Beschwerde zustehe und dass er im Übrigen jederzeit seine Enthaftung oder die Verhängung des Hausarrests (§ 173a) beantragen könne.

(4) ...

§ 176. (1) Z 1 ...

2. ohne Verzug, wenn der Beschuldigte seine Freilassung beantragt und sich die Staatsanwaltschaft dagegen ausspricht oder die Verhängung des Hausarrests (§ 173a) beantragt wird,

(1) Z 3 bis (5) ...

§ 266. (1) Das Gericht kann im Strafurteil aussprechen, dass eine Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest (§ 156b StVG) für einen bestimmten, längstens für den im § 46 Abs. 1 StGB genannten Zeitraum nicht in Betracht kommt, wenn anzunehmen ist, dass eine solche Anhaltung nicht genügen werde, um den Verurteilten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, oder es der Vollstreckung der Strafe in der Anstalt bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. § 43 Abs. 1 letzter Satz StGB gilt dabei sinngemäß. Dieser Ausspruch oder sein Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Beschuldigten mit Berufung angefochten werden.

(2) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils kein Ausspruch nach Abs. 1 gefällt worden wäre, so hat das Gericht diesen aufzuheben.

§ 514. (1) bis (7) ...

(8) Die Regelungen über die Zuständigkeit der KStA für die Verfolgung von strafbaren Handlungen gemäß § 20a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2009 gelten für strafbare Handlungen, die nach dem 1. September 2009 begangen wurden. Für vor diesem Zeitpunkt begangene strafbare Handlungen besteht eine Zuständigkeit der KStA nur nach Maßgabe des Abs. 3. Abweichend von Abs. 6 kann die KStA Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die vor dem 1. Jänner 2009 begangen wurden und die ihr nach dem 1. September 2009 abgetreten wurden, der zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten.

(9) Die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 3, 28a Abs. 1 und 70 Abs. 1 in der Fassung des

Geltende Fassung

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2009, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2009, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(10) Die Bestimmungen der §§ 173a, 174 Abs. 3 Z 8, 176 Abs. 1 Z 2 und 266 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx, treten mit 1. September 2010 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Bewährungshilfegesetzes****SECHSTER ABSCHNITT****Mitwirkung am Tatausgleich sowie Vermittlung bei gemeinnützigen Leistungen sowie Schulungen und Kursen**

§ 29. (1) Am Tatausgleich (§ 204 der Strafprozessordnung) sowie an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen (§ 51 des Strafgesetzbuches) wirken auch Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereichs Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit.

(2) bis (4) ...

(5) Ersucht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um die Mitwirkung eines Konfliktreglers (§ 204 Abs. 3 StPO), so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für den Tatausgleich, ersucht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um die Mitwirkung eines Vermittlers (§§ 201 Abs. 4 und 203 Abs. 3 StPO), so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe einen solchen zu bestellen.

Einrichtungen für Entlassenenhilfe

§ 29c. (1) Die Einrichtung und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie überhaupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, und die Betreuung solcher Personen sind vom Bund zu fördern. Die Förderung hat zu erfolgen:

a) durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel, wobei anzustreben ist, dass aus Mitteln anderer

SECHSTER ABSCHNITT**Mitwirkung am Tatausgleich, Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und Schulungen und Kurse sowie Betreuung während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest**

§ 29. (1) Am Tatausgleich (§ 204 der Strafprozessordnung), an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen (§ 51 des Strafgesetzbuches) sowie Betreuung während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest (§§ 156b Abs. 1 und 156d Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) wirken auch Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereichs Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit.

(2) bis (4) ...

(5) Ersucht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um die Mitwirkung eines Konfliktreglers (§ 204 Abs. 3 StPO), so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für den Tatausgleich, ersucht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um die Mitwirkung eines Vermittlers (§§ 201 Abs. 4 und 203 Abs. 3 StPO) oder die Justizanstalt um Betreuung während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest (§ 156d Abs. 2 StVG), so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe einen solchen zu bestellen.

Betreuung während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest

§ 29c. (1) An der Betreuung des Strafgefangenen während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest wirken auf Ersuchen der Justizanstalten in der Sozialarbeit erfahrene Personen als Betreuer mit.

(2) Der Betreuer unterrichtet den Strafgefangenen über das Wesen des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest und unterstützt den Beschuldigten bei der Einhaltung der ihm auferlegten

Geltende Fassung

Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden;

b) dadurch, dass den Stellen geeignete Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereichs Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz (§ 26 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes) zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen physischen und juristischen Personen nur zur Einrichtung und zum Betrieb solcher Stellen der im Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen.

(3) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der im Vorstehenden angeführten Verpflichtungen diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über den Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist.

(4) Die Förderung erstreckt sich nicht auf allfällige Tätigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Stellen, die diese gegenüber Personen nach Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres entfalten.

Vorgeschlagene Fassung

Bedingungen (§ 156b Abs. 2 StVG).

(3) Für die Tätigkeit des Betreuers sind die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnittes und § 29a Abs. 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

Einrichtungen für Entlassenenhilfe

§ 29d. (1) Die Einrichtung und der Betrieb von Stellen, in denen Personen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bei ihren Bemühungen um die Erlangung weiterer Hilfen zur Vermittlung von Unterkunft und Arbeit sowie überhaupt um die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit mit Rat und Tat unterstützt werden, und die Betreuung solcher Personen sind vom Bund zu fördern. Die Förderung hat zu erfolgen:

a) durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel, wobei

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

anzustreben ist, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden;

b) dadurch, dass den Stellen geeignete Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereichs Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz (§ 26 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes) zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 dürfen physischen und juristischen Personen nur zur Einrichtung und zum Betrieb solcher Stellen der im Abs. 1 bezeichneten Art gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, die die dort gebotenen Hilfen in Anspruch nehmen, zweckmäßig und wirtschaftlich erscheinen.

(3) Vor Gewährung von Zuschüssen hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der im Vorstehenden angeführten Verpflichtungen diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über den Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist.

(4) Die Förderung erstreckt sich nicht auf allfällige Tätigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Stellen, die diese gegenüber Personen nach Ablauf des ersten auf den Tag der letzten Entlassung folgenden Jahres entfalten.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 30. (1) bis (5) ...

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 30. (1) bis (5) ...

(6) Die §§ 29, 29c und d in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2010 in Kraft.